

AUFNAHMEANTRAG und VERTRAG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

Zwischen

Überbetriebliche Unterstützungskasse AXA e.V., Colonia Allee 10 - 20, 51067 Köln

– nachfolgend "Unterstützungskasse" genannt –

und

– nachfolgend "Trägerunternehmen" genannt –

– nachfolgend gemeinsam "Parteien" genannt –

Bilanzstichtag: _____

wird das Folgende vereinbart:

1. Mitgliedschaft des Trägerunternehmens in der Unterstützungskasse

Das Trägerunternehmen beantragt die Aufnahme als Mitglied der Unterstützungskasse.

2. Erteilung des Auftrags zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

Das Trägerunternehmen erteilt der Unterstützungskasse mit Wirkung vom _____ den Auftrag, die betriebliche Altersversorgung für die vom Trägerunternehmen benannten aktiven und ehemaligen MitarbeiterInnen durchzuführen.

3. Satzung der Unterstützungskasse

Das Trägerunternehmen hat ein Exemplar der Satzung der Unterstützungskasse erhalten und erkennt deren Inhalt – in der jeweils geltenden Fassung – als verbindlich an. Die jeweils aktuelle Fassung kann auf der Internetseite <https://www.koelnerspezial.de> abgerufen werden.

4. Rechtgrundlagen der Durchführung

- (1) Für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung erkennen beide Parteien Folgendes als verbindlich an:
 - a) den Leistungsplan,
 - b) die Bestimmungen der Satzung der Unterstützungskasse in der jeweils geltenden Fassung, sowie
 - c) die steuerrechtlichen Regelungen und die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Führung einer Unterstützungskasse, die einmalige oder laufende Unterstützungen an Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Trägerunternehmen sowie an deren Hinterbliebene im Rahmen einer betrieblichen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) gewährt (§ 2 Abs. 3 der Satzung der Unterstützungskasse).

Vor diesem Hintergrund verzichtet das Trägerunternehmen aus steuerlichen Gründen dauerhaft auf die Rückforderung des für das Trägerunternehmen gebildeten Kassenvermögens. Dieser Verzicht gilt unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse fortbesteht. Erlischt die Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse, ist der Grund für das Erlöschen dabei nicht von Bedeutung.

5. Informationen und notwendige Unterlagen zur Einrichtung der Versorgung

- (1) Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, der Unterstützungskasse die zur Einrichtung der Versorgung und zum Abschluss der Rückdeckungsversicherung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich sind die im Einzel- oder Kollektivvertrag getroffenen Vereinbarungen zum Abschluss der Rückdeckungsversicherung. Insbesondere:
 1. Persönliche Angaben der Begünstigten, sowie Angaben zum Trägerunternehmen
 2. Höhe der Zuwendungen bzw. Höhe der Versorgung, sowie Finanzierungsart
 3. Beginn der Versorgung bzw. Fälligkeit der Versorgungsleistung
 4. Zahlungsmodalitäten der Zuwendungen
 5. Leistungsarten
 6. Art der Versorgungszusage
- (2) Das Trägerunternehmen ist damit einverstanden, dass die Unterstützungskasse die Anmeldung einzelner begünstigter Mitarbeiter zur Versorgung verweigern darf, wenn rechtliche oder steuerliche Vorschriften oder verwaltungstechnische Vorgaben der Unterstützungskasse nicht erfüllt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) das Trägerunternehmen der Unterstützungskasse die Anmeldeunterlagen nicht oder nicht vollständig in der vereinbarten Art und Weise zukommen lässt oder
 - b) das Trägerunternehmen die datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht einhält.
- (3) Vom Trägerunternehmen zur Verfügung zustellende Dokumente

Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, zur Einrichtung und Durchführung der Versorgung der Unterstützungskasse folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- a) Liste aller vorgesehenen Leistungsanwärter¹ und -empfänger mit Namen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdaten und Dienst Eintrittsdaten
- b) Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit der genannten Personen bzw. Beantwortung von Gesundheitsfragen (soweit erforderlich),
- c) Einverständniserklärung für jeden Leistungsanwärter inkl. Datenschutzvereinbarung
- d) Ein vom Unternehmen unterzeichnetes Exemplar des Leistungsplanes.

6. Informationspflichten des Trägerunternehmens gegenüber den begünstigten Mitarbeitern bei Erteilung der Versorgungszusage

Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, alle von der Unterstützungskasse erhaltenen Informationen zur Höhe der Versorgung zeitnah an die betroffenen begünstigten Mitarbeiter weiterzuleiten.

7. Informationspflichten des Trägerunternehmens gegenüber der Unterstützungskasse bei Änderungen im laufenden Vertrag

Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, der Unterstützungskasse umgehend folgende Änderungen in Textform mitzuteilen:

- a) Eintritt und Ausscheiden von Leistungsanwärtern,
- b) Tod von Leistungsanwärtern oder -empfängern (hier ist zusätzlich die Vorlage der Sterbeurkunde erforderlich),
- c) Eintritt von Leistungsfällen,

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit unabhängig vom Geschlecht ausschließlich die männliche Form gewählt.

- d) beabsichtigte Veränderungen der Höhe von Zuwendungen unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe,
- e) Änderungen von Zusagen (Grund und Höhe),
- f) Änderungen von Firmierung und Anschrift.

8. Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung

- (1) Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, der Unterstützungskasse regelmäßig und vereinbarungsgemäß die finanziellen Mittel (Zuwendungen) zur Verfügung zu stellen, die zur Zahlung der von der Unterstützungskasse zu erbringenden Versorgungsleistungen erforderlich sind.
- (2) Die Unterstützungskasse finanziert die betriebliche Altersversorgung der begünstigten Mitarbeiter durch den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen. Die vom Trägerunternehmen geleisteten Zuwendungen werden daher von der Unterstützungskasse als Beiträge an den Versicherer gezahlt.
- (3) Falls sich im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Begünstigten, bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze durch den Begünstigten oder bei von der Fälligkeit der Rückdeckungsversicherung abweichendem Leistungsbeginn eine Finanzierungslücke ergeben sollte, hat das Trägerunternehmen in Abstimmung mit der Unterstützungskasse für Abhilfe zu sorgen und muss ggf. aus eigenen Mitteln nachfinanzieren.

9. Folgen einer nicht ausreichenden Finanzierung

- (1) **Stellt das Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiter des Trägerunternehmens oder deren Hinterbliebene sowie an ausgleichsberechtigte Personen im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes erforderlichen Mittel der Unterstützungskasse nicht oder nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird die Unterstützungskasse – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – nach § 17 Abs. 1 ihrer Satzung die Leistungen entsprechend kürzen oder einstellen.**
- (2) **In diesem Falle ist das Trägerunternehmen verpflichtet, die Versorgungsleistungen selbst zu erbringen, soweit diese von der Unterstützungskasse wegen nicht ausreichender Zuwendungen nicht gewährt werden können, vgl. § 17 Abs. 2 der Satzung der Unterstützungskasse.**

10. Geschäftsführung und Verwaltung der Unterstützungskasse

- (1) Die Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung ist mit der Geschäftsführung der Unterstützungskasse beauftragt worden.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört insbesondere die Verwaltung der Anwartschaften und Ansprüche auf Betriebsrente. Für diese Verwaltung erhält die Geschäftsführerin ein Honorar. Eine Übersicht über die aktuell gültigen Honorarhöhen ist in tabellarischer Form (Honorartabelle) diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Diese Honorartabelle ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Das Trägerunternehmen verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars gemäß der bei Vertragsabschluss geltenden Honorartabelle. Es bestätigt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Honorartabelle erhalten zu haben.
- (4) **Das Honorar muss das Trägerunternehmen solange weiterzahlen, wie die entsprechenden Anwartschaften oder Ansprüche von versorgungsberechtigten Mitarbeitern bestehen. Das gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag mit der Unterstützungskasse fortbesteht. Wird dieser Vertrag beendet, ist der Grund für die Vertragsbeendigung dabei nicht von Bedeutung.**

11. Beiträge für die gesetzliche Insolvenzversicherung

- (1) Dem Trägerunternehmen ist bekannt, dass neben den Zuwendungen (Zif. 8) und Honoraren (Zif. 10) weitere Kosten im Rahmen der Beitragspflicht für die gesetzliche Insolvenzversicherung an den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) entstehen.
- (2) Diese Sicherungsbeiträge müssen unabhängig davon weitergezahlt werden, ob die Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse fortbesteht. Erlischt die Mitgliedschaft in der Unterstützungskasse, ist der Grund für das Erlöschen dabei nicht von Bedeutung.

12. Entsendung eines Vertreters in den Beirat der Unterstützungskasse

Als Vertreter entsendet das Trägerunternehmen gemäß der Satzung Frau/Herrn

in den Beirat.

Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, die Unterstützungskasse unverzüglich zu informieren, sollte die vorstehend benannte Person nicht mehr als Vertreter des Unternehmens für den Beirat fungieren.

In diesem Fall wird das Trägerunternehmen unverzüglich eine andere Person benennen, die als Vertreter des Unternehmens in den Beirat entsandt wird.

13. Einladung zur Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll an folgende E-Mail-Adresse übersandt werden:

Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, die Unterstützungskasse bei einer Änderung der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren.

Soweit eine solche Information nicht erfolgt, kann die Unterstützungskasse keine Einladung zur Mitgliederversammlung mehr an das Trägerunternehmen versenden. Als Folge davon wird das Trägerunternehmen an Mitgliederversammlungen nicht mehr teilnehmen können.

14. Inkrafttreten des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

15. Beendigung des Vertrags durch das Trägerunternehmen

- (1) Das Trägerunternehmen kann diesen Vertrag zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) **Der aus steuerlichen Gründen erklärte dauerhafte Verzicht des Trägerunternehmens auf die Rückforderung des für das Trägerunternehmen gebildeten Kassenvermögens nach Nummer 4 Abs. 2 Unterabs. 2 dieses Vertrages gilt auch bei Beendigung dieses Vertrages.**

16. Beendigung des Vertrags durch die Unterstützungskasse

- (1) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags durch die Unterstützungskasse ist ausgeschlossen.
- (2) Die Unterstützungskasse hat das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund.
- (3) Nummer 15 Abs. 2 ist anwendbar.**

17. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

18. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eines Nachtrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrags oder bei einer späteren Aufnahme dieser Bestimmung den Punkt bedacht hätten, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung einer Partei eintritt.

Köln, den _____

Geschäftsführung:
Kölner Spezial Beratungs-GmbH
für betriebliche Altersversorgung
51172 Köln



Überbetriebliche
Unterstützungskasse AXA e.V.

_____, den _____

Antwort

AXA Konzern AG
SEPA-Lastschriftmandat
Postfach 92 01 13
51151 Köln

